



## Vereinbarung über die Anrechnung von **Reitbeteiligungen** auf das Versorgungsgeld

Zwischen dem

**Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e. V.**

**Wünschendorfer Str. 1**

**01326 Dresden**

(im Folgenden „Verein“ genannt) – vertreten durch den Vorstand – und

---

---

---

---

(im Folgenden „Einsteller“ genannt) wird folgender

### **Vertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Einsteller beteiligt nachfolgend aufgeführte Personen am regelmäßigen wöchentlichen Reiten seines auf dem Gelände des Vereins eingestellten Pferdes \_\_\_\_\_.

Ifd. Nr.	Name der Person	Anrechnung im Sinne § 2 erfolgt auch, wenn Person regelmäßig Vereinspferde reitet		Bemerkungen
		ja / nein	wenn ja, Datum Vorstandsbeschluss	
1				
2				

Im Folgenden werden diese Personen als „Reitbeteiligungen“ bezeichnet.

(2) Nichtmitglieder, fördernde oder ruhende Mitglieder des Vereins – ausgenommen Familienangehörige des Einstellers – werden nicht am regelmäßigen Reiten des Pferdes beteiligt. Gleiches gilt für die unter Abs. 1 aufgeführten Personen, sofern diese ihre ordentliche Mitgliedschaft im Verein beenden.

### **§ 2**

(1) Bezogen auf das Versorgungsgeld gewährt der Verein dem Einsteller je Reitbeteiligung einen Nachlass, dessen Höhe sich nach der *jeweils gültigen Finanzordnung* des Vereins richtet. Die Finanzordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Es werden jedoch nur Reitbeteiligungen berücksichtigt, die in § 1 namentlich aufgeführt sind.

(2) Sofern nicht anders in § 1 vermerkt, gewährt der Verein keinen Nachlass für Reitbeteiligungen, die regelmäßig Vereinspferde reiten.

(3) Beendet eine in § 1 aufgeführte Person die Teilnahme am regelmäßigen Reiten des Pferdes, so entfällt der für diese Person gewährte Nachlass.



### § 3

Der Einsteller bestätigt, dass für das Pferd eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht, welche insbesondere die Nutzung des Pferdes durch die in § 1 aufgeführten Personen einschließt.

### § 4

(1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in Hinblick auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden rechtskräftigen Pferdeeinstellungsvertrag zwischen dem Verein und dem Einsteller geschlossen worden und endet spätestens mit diesem.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Es besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen in einer anderen Frist aufzuheben.

(3) Der Verein kann dieses Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Einsteller den Vereinbarungen des § 1 zuwiderhandelt.

### § 5

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.

### § 6

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Dresden,

Dresden,

.....

.....

Für den Verein – Der Vorstand -

Unterschrift Einsteller